

## Istanalyse zur Rettungswestenpflicht und weiteren besondere Bestimmungen beim Rudern im Schulsport

### Hamburg

4.3.1 Das Skiffrudern außerhalb der Rudersaison und vor dem 1. Mai eines Jahres ist nur mit einem Begleitfahrzeug (Motorboot oder Mannschaftsgig) erlaubt. Das Rudern in Trimmis und anderen, als weniger lagestabil gekennzeichneten Booten ist für unerfahrene Ruderer, wie z. B. Anfängern, vor dem 1. Mai verboten.

4.3.2 Das Tragen von Rettungswesten ist beim Schulrudern verpflichtend.

Ordnung für das Rudern an Hamburger Schulen, 10.05.2013

### Niedersachsen

5.2.2.1.8 [...] Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muss vorhanden sein.

5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden

- bei Ruderbooten mit Steuerleuten,
- bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.

Bestimmungen für den Schulsport, 01.10.2011

### Nordrhein-Westfalen

3.4 Weitere Anwendungsbereiche [...] Auch beim Betreiben von Rudersport muss im Anfängerstadium auf Fließgewässern bei Schiffsverkehr eine geeignete Rettungsweste bzw. Schwimmhilfe getragen werden.

7.8 Wassersport [...] Die Boote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und unsinkbar sein.

Sicherheitsförderung im Schulsport, 30.08.2002

### Schleswig-Holstein

Im Leitfaden Lernen am anderen Ort, Abschnitt „Schwimmwestenpflicht bei Wassersportaktivitäten“ ist unter „Sportrudern“ bestimmt:

„Eine Ausnahme gilt

1. bei der Anfängerausbildung, sofern diese in unmittelbarer Stegnähe stattfindet oder durch ein einsatzbereites (Motor) Rettungsboot abgesichert ist;
2. nach der Anfängerausbildung, sofern das Fahren in Ufernähe stattfindet (ca. 100 Meter vom Ufer entfernt) oder die Gruppe durch ein einsatzbereites Rettungsboot abgesichert wird.“

Im Leitfaden unter 2. „Rudern“ heißt es: „... sollte die Fahrtstrecke so festgelegt werden, dass sich die Ruderboote nicht weiter als 100 Meter vom Ufer entfernt befinden. Wenn dieser Richtwert nicht eingehalten wird, sollten Schwimmwesten getragen oder die Rudergruppe durch ein einsatzbereites (Motor) Rettungsboot abgesichert werden.“

Bei Wassertemperaturen unter 10 Grad Celsius ist immer eine Schwimmweste (z. B. Schwimmhilfe mit Auftriebskörpern im Brust- und Rückenbereich) anzulegen.

Es ist stets eine tagesaktuelle Gefährdungsbeurteilung in schriftlicher Form zu erstellen. Das Fortgeschrittenentraining kann mit Mannschaftsbooten und Klein- bzw. Rennbooten stattfinden. Jedes Mannschaftsboot hat einen Steuermann/eine Steuerfrau, die die Steuerleuteprüfung nach den Vorgaben des DRV (vgl. Broschüre „Bootsobleute und Steuerleute“, 2010) und die Rettungsfähigkeit nachweisen. Die Boote müssen den „technischen Empfehlungen“ des DRV im Hinblick auf Unsinkbarkeit genügen und entsprechend überprüft sein. Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung, April 2013

### Thüringen

2. 5 Wassersport [...] Auf dem Wasser ist das Tragen der Schwimmweste für alle Teilnehmer Pflicht.

Sicherheit im Schulsport, 13.12.2013

## Übersicht über Qualifikation der Lehrkräfte, Sicherheit und Lehrplan zum Rudern an Schulen in den Bundesländern

Bundesland	Qualifikation Lehrkraft							Sicherheit					Lehrplan			
	Best. Prüfung im Rudern im Studium	Gültige Trainer-Lizenz Rudern	Lehrerfortbildung eines Landes	Besondere Anforderungen	Keine Aussage	Rettungsschwimmer DLRG Bronze	Rettungsfähigkeit Rudern	Alle Eigenschaften als Lehrer/-in	Rettungswestenpflicht *	Ausnahmen von Rettungswestenpflicht	Dt. Jugendschwimmabzeichen Bronze	Gruppengröße Anfänger maximal	Schriftliches Einverständnis Erziehungsber.	Unsinkbarkeit der Boote	Wahlbereich	Inhalt
Baden-Württemberg						(✓)										
Bayern	✓	✓													✓	
Berlin										✓					✓	✓
Brandenburg				✓									✓			
Bremen															✓	
Hamburg		✓				(✓)	✓	✓	✓	✓	(✓)	(15)	✓			✓
Hessen			✓				✓				✓				✓	
Mecklenburg-Vorpommern						✓		N			✓		✓		✓	✓
Niedersachsen		✓				✓			(✓)	✓	✓		✓		✓	✓
Nordrhein-Westfalen		✓				✓	✓	N	(✓)	✓	✓			✓	✓	
Rheinland-Pfalz		✓				✓		N			✓				✓	✓
Saarland						✓					✓					
Sachsen		✓				✓									✓	
Sachsen-Anhalt				✓				N					✓		✓	✓
Schleswig-Holstein		✓				✓		N	✓	✓	✓	15	✓	✓	✓	✓
Thüringen	✓					✓		✓	✓			8	✓		✓	

\* Ausführungen zur Rettungsweste:

Nordrhein-Westfalen: Rettungsweste bzw- Schwimmhilfe

Schleswig-Holstein: Schwimmweste (z. B. Schwimmhilfe mit Auftriebskörpern im Brust- und Rückenbereich

Thüringen: Schwimmweste

Quellen: Deutscher Bildungsserver, Landesbildungsserver, Bildungsministerien der Länder, Unfallkassen der Länder  
Erlasse eines Landes gelten weltweit.

Einflußgrößen: Ministerien, Unfallkassen, Ruderverbände, DLRG, Lehrerverbände, Universitäten, Lehrerfortbildungsinstitute

zusammengestellt von Reinhart Grahn, 2009 – aktualisiert Andreas König, 8. April 2015

Fachressort Bildung, Wissenschaft und Forschung, AK Sicherheit

## Anhang

- | **Deutscher Ruderverband e. V.**  
Fachressort Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hochschulen Trainer C-Lizenzen, Juli 2014
- | **Bayern**  
Sicherheit im Sportunterricht. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816
- | **Hamburg**  
Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.8.2007, Behörde für Bildung und Sport  
Ordnung für das Rudern an Hamburger Schulen. Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Sport Fachausschuss Rudern, 10. Mai 2013
- | **Mecklenburg-Vorpommern**  
Rahmenplan Sport, Jahrgangsstufen 7 -10. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2002
- | **Niedersachsen**  
Bestimmungen für den Schulsport. RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410
- | **Nordrhein-Westfalen**  
Sicherheitsförderung im Schulsport. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – VII.4-8244-99/2002 u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder 722.36-32/0-183/01 v. 30. 8. 2002
- | **Saarland**  
Erlass über den Schwimmunterricht sowie das Schwimmen, Baden und sonstigen Wassersport bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen vom 21. März 2003
- | **Sachsen**  
Erlass zur Sicherheit im Schulsport. Az.: 24-6860.40/56/3 Vom 28. Mai 2010 und Unfallkasse Sachsen. Handreichung für Sportlehrkräfte GUV-SI 8451, Teil 2, überarbeitet 2012
- | **Schleswig-Holstein**  
Lernen am anderen Ort. Ein Leitfaden zum Nachschlagen. Herausgeber: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein und Unfallkasse Nord, Prävention und Arbeitsschutz. 3. überarbeitete Auflage, März 2008 sowie Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung. Fachaufsicht Sport für die allgemeinbildenden Schulen, April 2013
- | **Thüringen**  
Sicherheit im Schulsport. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. Dezember 2013 mit Bezug zu § 8, Absatz 3 der Lehrerdienstordnung